

# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



13. Jahrgang

21. September 2004

Nr.: 38 Seite 1

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Hundesteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde	2
2. Beschluss der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 22.06.2004	8
3. Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2004	9
4. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in Beteiligungsberichte	11
5. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 07.09.2004	12
6. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.09.2004	15

**Hundesteuersatzung  
der Stadt Ludwigsfelde**

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBL. I S. 154) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 07.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuergegenstand, Steuerpflicht, Begriffsbestimmungen**

(1) Die Stadt Ludwigsfelde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht als Fundsache innerhalb von zwei Wochen beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Ludwigsfelde gemeldet und bei einer von diesem Amt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 2**

**Gefährliche Hunde**

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):

American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler.

### **§ 3**

#### **Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird              | 42,00 €          |
| b) zwei Hunde gehalten werden              | 54,00 € je Hund  |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden | 66,00 € je Hund. |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 600,00 € je gefährlichen Hund.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Absatz 3 der Hundehalterverordnung vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Absatz 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist. Dies gilt nicht für Hunde der Rassen nach § 2 Absatz 2.

(3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt, Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

### **§ 4**

#### **Steuerbefreiung**

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Ludwigsfelde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden (z.B. Schafherden) verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

## **§ 5**

### **Allgemeine Steuerermäßigung**

(1) Bei Nachweis der Voraussetzungen durch den Steuerpflichtigen ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

b) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch höchstens für zwei Hunde.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, ist die Steuer auf Antrag um 75 v.H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen.

(3) Für die Bezieher von Grundsicherungsleistungen, von Arbeitslosengeld II oder von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen wird die Steuer auf Antrag um 75 v.H. des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 Absatz 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 wird die Steuerbefreiung (§ 4 Absatz 2 und 3) oder die Steuerermäßigung (§ 5) nicht gewährt. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung bringen kann.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei dem Sachgebiet Haushalt/Steuern der Stadt Ludwigsfelde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Dies gilt in den Fällen des § 4 Absatz 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt.

Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann wie folgt fällig:

a) bei einer Jahressteuer bis 15 Euro am 15. August jeden Jahres in einer Summe

b) bei einer Jahressteuer bis 30 Euro halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages.

c) bei einer Jahressteuer von mehr als 30 Euro vierteljährlich am 15. Februar / 15. Mai / 15. August und 15. November jeden Jahres mit einem Viertel der Jahressteuer.

(3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Abweichend von Absatz 2 ist die Steuer in diesem Falle am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.

(4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

**§ 9**

**Sicherung und Überwachung**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nach Vollendung des dritten Lebensmonats bei der Stadt Ludwigsfelde unter Angabe der Hunderasse anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nach dem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Ludwigsfelde abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt Ludwigsfelde übersendet mit dem Steuerbescheid oder Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Ludwigsfelde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Ludwigsfelde zurückzugeben.

(4) Die Haushaltsvorstände oder deren Stellvertreter sind gegenüber den Beauftragten der Stadt Ludwigsfelde verpflichtet, über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG Bbg. i.V.m. § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet. Sofern die Sachverhaltsaufklärung durch die zuvor genannten Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer nachrangig auskunftspflichtig.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Ludwigsfelde bzw. deren Beauftragte übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG Bbg. i.V.m. § 93 Abgabenordnung). Satz 3 des Absatzes 4 gilt sinngemäß auch für den Tatbestand des Abs. 5. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

**§ 10**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b des KAG Bbg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Ludwigsfelde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

1. wer die in Absatz 1 Pkt. 1 bis 3 genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
3. wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung zu sein, entgegen § 9 Absatz 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die übersandte Nachweisung entgegen § 9 Absatz 5 nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß ausfüllt und abgibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können mit einer Geldbuße gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 17.09.02 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 20. 09. 2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 20.09.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Beschluss**

#### **der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 22.06.2004**

#### **Beschluss-Nr. 1.063.08/086.04**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2004.

Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung für das vorstehend benannte Haushaltssicherungskonzept wurde durch den Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde mit Bescheid vom 10.09.2004 unter dem Aktenzeichen 15 32 01.16.1/04 erteilt.

Das Haushaltssicherungskonzept liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ludwigsfelde in der Rathausstraße 3, Zimmer 1.22, 14974 Ludwigsfelde, aus.

Öffnungszeiten:	dienstags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
	donnerstags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
	freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ludwigsfelde, 20.09.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister



**Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund der §§ 76 und 78 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.08.2004 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2004 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	41.177.900	€	
		in der Ausgabe auf	46.073.900	€	und
2.	im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	13.806.200	€	
		in der Ausgabe auf	13.806.200	€	

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	6.280.000	€
	davon für Zwecke der Umschuldung	0	€
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	12.176.200	€
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	10.000.000	€

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200	v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300	v.H.
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	200	v.H.

**§ 4**

- (1) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 81 Absatz 1 GO sowie die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gemäß § 10 GemHV wird auf den Kämmerer übertragen, soweit diese nicht als erheblich anzusehen sind.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 1 GO sind anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung
  1. die Erhöhung der Ausgaben des Sammelnachweises 0 - Personalkosten - um mehr als 1,5 v.H.,
  2. die Erhöhung der veranschlagten Plansumme je Haushaltsstelle um mehr als 10.000 € im Verwaltungshaushalt sowie um mehr als 25.000 € im Vermögenshaushalt,

3. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie im Einzelfall mehr als 50.000 € betragen.
- (3) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und für die Zahlung der Gewerbesteuerumlage wird ohne betragsmäßige Beschränkung auf den Kämmerer übertragen. Dies gilt auch für Haushaltsüberschreitungen bei notwendigen Abschlussbuchungen im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung.
- (4) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird ohne betragsmäßige Beschränkung auf den Kämmerer übertragen, sofern zur Leistung dieser Ausgaben in voller Höhe zweckgebundene (maßnahmebezogene) Mehreinnahmen von Dritten kassenwirksam zur Verfügung stehen.

## **§ 5**

- (1) Die Pflicht, gemäß § 79 Absatz 2 GO eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Festlegungen.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 79 Absatz 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 79 Absatz 2 Nr. 2 GO gelten Mehrausgaben, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 79 Absatz 3 GO gelten
1. Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, sofern die voraussichtlichen Gesamtbaukosten nicht mehr als 100.000 € betragen,
  2. Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, sofern zur Leistung dieser Ausgaben in voller Höhe zweckgebundene (maßnahmebezogene) Mehreinnahmen von Dritten kassenwirksam zur Verfügung stehen.

Ludwigsfelde, 20.09.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß §§ 5 Abs. 3 und 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung für die in vorstehender Satzung enthaltenen genehmigungspflichtigen Bestandteile wurde durch den Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde mit Bescheid vom 10.09.2004 unter dem Aktenzeichen 15 32 01.16.1/04 erteilt.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 5 Abs. 4 GO).

Ludwigsfelde, 20.09.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2004**

Nach § 78 Abs. 5 der GO kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ludwigsfelde in der Rathausstraße 3, Zimmer 1.22, 14974 Ludwigsfelde, nehmen.

Öffnungszeiten:	dienstags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
	donnerstags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
	freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ludwigsfelde, 20.09.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Teilnehmungsberichte**

Nach § 105 Absatz 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jedermann Einsicht in die Berichte über die Teilnehmungen der Stadt Ludwigsfelde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nehmen. Die Berichte sind den jeweiligen Haushaltplänen der Gemeinde beigelegt.

Die Einsichtnahme ist möglich während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Zimmer 1.22, 14974 Ludwigsfelde.

Öffnungszeiten:	dienstags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
	donnerstags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
	freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ludwigsfelde, 20.09.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Beschlüsse  
der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 07.09.2004**

**Prot.-Beschluss Nr. 1.000.10/105.04**

**Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Gröben am 13.06.2004**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

„Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Gröben liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig“

Ludwigsfelde, 20. 09. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Prot.-Beschluss Nr. 1.000.10/107.04**

**Beschlussfassung über die Einrichtung einer regionalen Beratungs- und Betreuungsstelle in Ludwigsfelde für die zukünftigen Bezieher des Arbeitslosengeldes II**

Im Zusammenhang mit der konkreten Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) fordert die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde den Landkreis Teltow-Fläming auf, bei der Bildung der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit eine regionale Beratungs- und Betreuungsstelle in Ludwigsfelde einzurichten. Das von der Stadt bisher vorgehaltene qualifizierte Personal für die Bearbeitung von Sozialhilfeangelegenheiten muss in diese Arbeitsgemeinschaft in geeigneter Form überführt werden.

Ludwigsfelde, 20. 09. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Prot.-Beschluss Nr. 1.000.10/108.04**

**Beschlussfassung über eine fristwahrende Klageerhebung gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld**

1. Der Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde wird beauftragt, die Einleitung eines Klageverfahrens gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld vorzubereiten. Ziel der Klage soll die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, mindestens jedoch die Reduzierung lärmbedingter schädlicher Auswirkungen für die Bürger und die Stadt durch den Ausbau des Flughafens Schönefeld sein. Zu diesem Zweck ist unverzüglich durch die Stadt Ludwigsfelde Kontakt zur Schutzgemeinschaft der Umlandgemeinden des Flughafens Berlin-Schönefeld aufzunehmen, um die finanziellen Auswirkungen zu klären.

2. Am 14.09.2004 findet um 19.30 Uhr eine Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung statt, auf der abschließend über die beabsichtigte Klageerhebung entschieden werden soll.

Ludwigsfelde, 20. 09. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

#### **Beschluss Nr. 1.087.10/114.04**

##### **Trägerwechsel im Bereich der offenen Jugendarbeit**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Verhandlungen zur Übertragung der Aufgaben der offenen Jugendarbeit an das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. Sitz in 14943 Luckenwalde zum 01.01.2005 vorzunehmen. Zur Übergabe ist ein Träger-Nutzungsvertrag abzuschließen, mit dem die qualitative Durchführung der Jugendarbeit gewährleistet ist und die jährlichen Konsolidierungsbeiträge erbracht werden. Der Trägernutzungsvertrag ist der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ludwigsfelde, 20. 09. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

#### **Beschluss Nr. 1.088.10/115.04**

##### **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz**

Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz befristet für das Jahr 2004 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu schließen. Die Verhandlungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Durchführung der Aufgaben und der Kostenregelung für das Jahr 2005 und folgende sind unverzüglich aufzunehmen.

Ludwigsfelde, 20. 09. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

#### **Beschluss Nr. 1.109.10/102.04**

##### **Änderung des Beschlusses Nr. 1.085.08/085.04 vom 22.06.2004 zur Realisierung des Schwimm&GesundheitsCenters Ludwigsfelde**

Der Beschluss Nr. 1.085.08/085.04 – Beschlussfassung zur Realisierung des „Schwimm- und Gesundheitscenters zu Ludwigsfelde“ vom 22.06.2004 wird wie folgt geändert:

Punkt 1. des Beschlusses erhält folgende Fassung:

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt, die gemäß Konzept vom 28.05.2004 modifizierte Variante des Schwimm&GesundheitsCenters Ludwigsfelde der GIG mbH zum Festpreis von 15,5 Mio. € netto unter Nutzung von Fördermitteln nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz und für BSI-Maßnahmen umzusetzen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Antrag an das Finanzamt zur Optimierung der Stadt zur Umsatzsteuer zu stellen.

Punkt 2. des Beschlusses wird aufgehoben

Punkt 3 des Beschlusses wird aufgehoben.“

Ludwigsfelde, 20. 09. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

#### **Beschluss Nr. 1.091.10/116.04**

##### **Umgestaltung der Festwiese**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt, die Umgestaltung der Festwiese unter der Zielstellung grünordnerischer Belange durchzuführen.

Ludwigsfelde, 20. 09. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

#### **Beschluss Nr. 1.097.10/117.04**

##### **Baumaßnahme im Dachsweg, Abschnittsbildung**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt, den Dachsweg zwischen Straße der Jugend und Jägerstraße, als Abschnitt gemäß § 130 Abs. 2 BauGB und § 8 Abs. 5 KAG abzurechnen.

Ludwigsfelde, 20. 09. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

#### **Beschluss Nr. 1.100.10/118.04**

##### **Sanierungsrechtliche Abrissgenehmigung für das Wohngebäude Potsdamer Straße 23-29**

Dem Antrag der Wohnungsgesellschaft Ludwigsfelde mbH „Märkische Heimat“ vom 25. Juni 2004 auf Abriss des Wohngebäudes in der Potsdamer Straße 23 – 29 wird gemäß § 144 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 14 (1) Nr. 1 BauGB zugestimmt. Die Stadtverwaltung hat einen entsprechenden Genehmigungsbescheid auszufertigen.

Ludwigsfelde, 20. 09. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 2.024.10/119.04**

**Rekonstruktion der Nebenanlagen der Geschwister-Scholl-Straße**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Rekonstruktion des Gehweges und der Straßenbeleuchtung in der Geschwister-Scholl-Straße und den Neubau eines Teilabschnittes des Gehweges in der Erich-Weinert-Straße zu realisieren.

Ludwigsfelde, 20. 09. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschüsse  
der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07. 09. 2004**

**Beschluss Nr. 2.103.10/103.04**

**Abschluss des Pachtvertrages und der Kreditverträge zum Schwimm&GesundheitsCenter Ludwigsfelde – Aufhebung des Beschlusses Nr. 1.019.02/028.04 vom 13.01.2004**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt – unter Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung - den vorliegenden Pachtvertrag.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt – unter Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung - folgende Kreditverträge mit der InvestitionsBank des Landes Brandenburg zur Vorfinanzierung des Schwimm&GesundheitsCenters Ludwigsfelde
  - den Kreditvertrag über 11,77 Mio € zur Vorfinanzierung des Vorhabens Schwimm&GesundheitsCenter Ludwigsfelde während der Errichtungsphase, rückzahlbar bis zum 31.12.2005,
  - den Kreditvertrag über 6,21 Mio € zur Vorfinanzierung des Vorhabens Schwimm&GesundheitsCenter Ludwigsfelde während der Errichtungsphase ausschließlich zur Vorfinanzierung der erwarteten Fördermittel sowie der Umsatzsteuer, rückzahlbar bis zum 31.12.2005,
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt – unter Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung - folgende Darlehensverträge mit der InvestitionsBank des Landes Brandenburg zur Ablösung des Kredites zur Vorfinanzierung des Schwimm&GesundheitsCenters Ludwigsfelde in Höhe von 11,77 Mio €:
  - den Darlehensvertrag über ein Annuitätendarlehen in Höhe von 6,0 Mio € ,
  - den Darlehensvertrag über ein Annuitätendarlehen in Höhe von 5,77 Mio €.
4. Der Beschluss Nr. 1.019.02/028.04 vom 13.01.2004 wird aufgehoben.

Ludwigsfelde, 20. 09. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.084.10/120.04**

**Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 246 der Flur 1 der Gemarkung Ludwigsfelde**

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, das Grundstück, Teilfläche von ca. 700 m<sup>2</sup> des Flurstücks 246 der Flur 1 der Gemarkung Ludwigsfelde, auf der Grundlage eines Gutachtens zur Verkehrswertermittlung zum Zwecke der Wohnbebauung zu veräußern. Alle in Vorbereitung des Vertrages anfallenden Kosten sowie die Kosten der Vertragsdurchführung und seines Vollzuges übernimmt der Käufer.

Ludwigsfelde, 20. 09. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.093.10/121.04**

**Befristete Niederschlagung der Gewerbesteuernachforderungen und der Zinsen zur Gewerbesteuer für das Jahr 2000**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die befristete Niederschlagung der Gewerbesteuernachforderung für das Jahr 2000 in Höhe von 19.093,17 € und der Zinsen in Höhe von 1.428,00 €.

Ludwigsfelde, 20. 09. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss Nr. 1.105.10/122.04)**

**Aufhebung des Beschlusses Nr. 1.670.65/682.03 vom 16.09.2003 über die Gewährung einer übertariflichen Zulage**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt die Aufhebung des Beschlusses 1.670.65/682.03 vom 16.09.2003 über die Gewährung einer übertariflichen Zulage.

Ludwigsfelde, 20. 09. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung